

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9500.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7^{1/2} Ngr.,
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2^{1/2} Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 9 Ngr.,
mit Postförderung 12 Ngr.
Inserate
die Spaltzeile 1^{1/2} Ngr.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spaltzeile 2 Ngr.
Anzeige
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Dampstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Mittwoch den 13. März.

1872.

Ercheint täglich
früh 6^{1/2} Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur
Herrn Redacteur Fr. Günther.
Erscheinende d. Redaction
von 11-12 Uhr
Abendblatt von 4-5 Uhr.

Wachsthe der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Blätter in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

No 73.

Bekanntmachung.

Die in Dresden unter der Redaction August Otto Wolff's erscheinende Zeitschrift „Dresdner Volksbote“ enthält in Nr. 53 auf der dritten Seite eine Mittheilung des Inhalts, daß die Leipziger Staatsanwaltschaft in dem Hochverrathproceß gegen Debel und Genossen den Versuch mache, für die Verurtheilung der Hauptverhandlung das Urtheil der Geschworenen zu bestreiten, indem mit ihrer Genehmigung durch das Leipziger Tageblatt Artikel aus den „Grenzboten“ gegen die angeklagten Socialisten veröffentlicht werden. Diese Mittheilung ist völlig unrichtig und grundlos.
Die Staatsanwälte
Hoffmann. Löwe.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben
am Freitag den 15. d. Mts.
die Geschäfte des Rathhauses und der Sparcasse ausgelegt.
Leipzig, 13. März 1872
Des Rathes Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

Die den „Elsterfluther“ betreffenden Verhandlungen

der Herren Stadtverordneten
vom 22. Februar und 28. Juni 1871 und
vom 17. Januar 1872.
(Schluß)

Die in den öffentlichen Verhandlungen der Herren Stadtverordneten vom 22. Februar v. J. (siehe oben S. 2) ausgesprochene Ansicht, daß durch das über den Damm getriebene Hochwasser ein bedeutender Schaden nicht bloß für das umliegende Areal, sondern auch für die neue Brücke veranlaßt worden sei, wird im Ausschussbericht in keiner Weise begründet.
Thatsache aber ist es, daß durch das beim ersten Hochwasser stattgehabte Uebertreten des Wassers die zwischen dem Weisengraben und dem Schwanenteich gelegenen, nur in ihrem größten Tiefen unter Wasser gestiegenen Wiesen gar nicht getreten haben, die ober- und unterhalb des Weisengraben gelegenen Wiesen und Vorlande aber nicht sowohl durch die Ueberflutung, sondern durch an verschiedenen Stellen geschädigt worden sind, daß die von der Fluth abgehobene Erde hier und da auch zugleich die Kajennarbe mit weggenommen habe.
Der Schaden, der die neue, vertragsgemäß von der Stadt und der benachbarten Gemeinde gemeinschaftlich zu unterhaltende Brücke betroffen hat, reducirt sich auf 4 Thlr. 10 Ngr. für neue Erdplatten.

Die in derselben Sitzung ausgesprochene Behauptung, daß von Mitgliedern dieser Gemeinde Schadenanträge geltend gemacht worden würden, hat sich allerdings insofern realisiert, als diese Nachbargemeinde Antrag der von ihr für Kanonenschläge und Arbeitslöhne zur Befestigung des Elbes bestrittenen Kosten gefordert und zur Begründung dieses Anspruchs sich darauf berufen habe, daß dieser Aufwand nicht nötig geworden sei, wenn man einen Schutz gezogen habe. Es hat aber diese Gemeinde, nachdem sie um Mittheilung des fraglichen Gutachtens im Original oder in Abschrift ersucht worden war, dieser Bitte nicht entsprochen, wohl aber den Schadenantrag still lassen und ihre Forderung auf die vertragsgemäße Hälfte der Unterhaltungskosten beschränkt.
Anlangend den in derselben öffentlichen Sitzung der Herren Stadtverordneten gethanen Auspruch, daß während des Hochwassers vom 21. Februar v. J. beim Ziehen der Schützen der betreffende Beauftragte sich einer unvorsichtigen Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, so enthält das Ausschussgutachten, weit entfernt, sich mit der Rechtfertigung jenes Urtheilspruches zu beschäftigen, nur neue Angriffe gegen den Aufseher, den Wasserbautechniker und den hierbei nicht direct, sondern nur indirect als Mitglied der Genossenschaft beteiligten Rath.

Da in diesem Gutachten auf einmal die Weisengraben und deren Bedienung mit zur Sprache gebracht werden, während in den gesammelten seitlichen Verhandlungen nur von dem Elberwehre die Rede gewesen ist, so bedarf es hier zunächst einer Klarstellung der Sachlage.
Die erstgedachten Wehre, das Kopfwehr und das Ritzschwehr am Schwanenteich, sind dazu bestimmt, um den Wasserstand im Weisengraben zu regeln, also bei eintretender Hochfluth Wasser von der Stadt ab in das Weisengraben zu führen, und bei niedrigem Wasserstande oder Wassermangel durch mögliche Dichtung der Schützen das Wasser im Weisengraben für den Bedarf der Triebwerke zurückzuhalten. Bei Hochwasser liegt also das öffentliche Interesse vor, die Stadt vor Ueberflutung zu sichern, bei niedrigem Wasserstande das Privatinteresse der Mühlensitzer. Hieraus ergibt sich zunächst, daß, wenn im Ausschussberichte dem Aufseher ein Zuwiderhandeln gegen seine Instruction behauptet wird, weil er am Abend des 20. Februar 1871 die Schützen am Kopf- und Ritzschwehr so weit gezogen, daß das Wasser im Weisengraben noch unter der

Spiegelmarke gestanden, diese Thatsache in gar keinem Zusammenhange mit der in den Verhandlungen der Herren Stadtverordneten aufgestellten und zu erweisen gemachten Behauptung steht, daß er aus Nachlässigkeit die Schützen am Elberfluther nicht, oder doch zu spät gezogen habe. Es stellt sich aber auch das Verhalten des Aufsehers in Bezug auf die Weisengraben als eine jedenfalls nicht tadelnwerthe Vorsicht im öffentlichen Interesse heraus, indem damit die Wässer des durch den Weisengraben der Stadt zugeführten Wassers verzögert wurde, ohne daß dabei eine Schädigung des Privatinteresses der Mühlensitzer zu befürchten stand.

Wird in dem Ausschussberichte ferner angeführt, daß der Aufseher instrunctionsgemäß verpflichtet gewesen sei, bei Tag und Nacht das Kopf- und Ritzschwehr zu besorgen, dem entgegen aber, nachdem er am Abend des 20. Februar das Steigen des Wassers bemerkt, erst am Morgen des folgenden Tages wieder nachzugehen habe, so gehört auch dies nicht zur Sache, da es sich nicht um das Kopf- und Ritzschwehr, sondern um den Elberfluther handelt; es ist aber auch hervorzuheben, daß nach der von allen Zügen behaupteten Aussage des Aufsehers derselbe schon vor Tagesanbruch zur Gulleistung nach einigen Fischern und dem am Schwanenteich wohnenden Sachkundigen geschickt hat und, da diese schon zwischen 6 und 7 Uhr Morgens eingetroffen sind, wohl schon während der Nacht thätig gewesen sein muß.

Einen weiteren Grund zum Tadel gegen den Aufseher findet der Ausschussbericht darin, daß derselbe bei dieser Hochfluth die Ansicht eines Sachkundigen (auf dessen Rath der Aufseher besonders angewiesen worden war) und bei der zweiten vom 28. Juni die Mittheilung eines Mühlensitzeren darüber, daß die Schützen am Lindenaner Wehre gezogen worden seien, als maßgebend angenommen habe.

Dem ist entgegenzustellen, daß die Instruction ihm nur die Verpflichtung, sich von jener Thatsache zu überzeugen, nicht aber die auferlegt, durch eigene Anschauung resp. durch Begreifen jener Wehre sich diese Ueberzeugung zu verschaffen; auch ist darauf hinzuweisen, daß das Ausschussgutachten hier wieder den Aufseher tadelnd, weil er zu spät sich um das Ziehen der Schützen am Elberfluther bemüht habe, während doch dasselbe Gutachten sagt, es sei der rechte Zeitpunkt, um den Fluther in Function zu bringen, verpaßt worden, und bei den Verhandlungen der Herren Stadtverordneten ein verpätetes Eingreifen des Aufsehers diesem zur Last gelegt wird.

Stellt der Herr Referent die Frage auf: „warum man, wenn später das Ziehen der Schützen für überflüssig erklärt wurde, doch vorher so große Anstrengungen gemacht habe, um die Schützen in die Höhe zu bringen?“ so findet man die Antwort in der vom Herrn Referenten selbst angelegenen Aussage des Aufsehers, daß er dies gethan habe, nur um den Leuten den Willen zu thun. Hierin lag allerdings ein nicht zu billiges Borgehen, und es ist deshalb auch dem Aufseher eingeschärft worden, fernerhin Rathschläge und Anforderungen Unterthener nicht zu beachten.

Im Ausschussgutachten wird die weitere Frage gestellt: „wozu sind die schon bei drohenden Hochwassern anzuhaltenden Wachen da, als um rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, zu denen das rechtzeitige Einhängen der Ketten doch in erster Linie gehört?“

Auf diese Frage ist zu erwidern, daß nach dem oben angegebenen Inhalte der Instruction und des technischen Gutachtens das Ziehen der Schützen am Elberfluther in allerletzter Linie vorzunehmen ist und daß diese Instruction in ihrem dem Elberfluther betreffenden Theile (§ 8-9) kein Wort davon, daß am Elberfluther Wachen aufzustellen seien, enthält, daß vielmehr § 5 derselben, in welchem die übrigen Wasserregulierungsanlagen betreffenden Theile, dem Aufseher zur Anstellung und Controle einer Dammwache verpflichtet. Hierzu lag am Abend des 20. und am frühen Morgen des 21. Februar noch keine Veranlassung

vor, und als in den späteren Vormittagsstunden des 21. Februar die Hochfluth eintrat, waren ebenso, wie in der Nacht vom 21./22. Februar überall Leute angestellt und bez. beim Dammschutze thätig.

Die im Ausschussgutachten noch angezogene, nur stüchelig wiedergegebene Aussage einiger als Zeugen abgehörten Fischweihers, „es wäre ihnen nach fast halb ägypten Arbeiten auch gelungen, die Hasen willkürlich frei zu machen“, wird zu dem Schluß benützt: „Daß trotzdem das Einhängen der Ketten mißlang, befindet also eine unzumuthliche Construction der betreffenden Einrichtungen.“ Die Aussage lautet aber vollständig: „Sie hätten vor dem Hochwasser auf Anordnung des Herrn Oekonomie-Inspectors die Schützen resp. das Wehr (Elberfluther) zweimal vom Eise frei gemacht und hierbei noch die Vorsicht erbraucht, daß sie mit Stacheln unter das Wasser gestochen hätten, um auch die Hasen, an welchen die Ketten zum Ziehen der Schützen einzuhängen gewesen, vom Eise frei zu machen; aber, wie der Aufseher schon angegeben, sei das Einhängen der Ketten (nach Eintritt der Hochfluth) durch den in zwischen angesetzten Schlamm oder Sand unmöglich gemacht worden.“ Ob hiernach die vorstehende Schlussfolgerung nach als richtig bezeichnet werden kann, ist zu bezweifeln.

Der Bericht fährt weiter fort: „Daß nunmehr der sog. Wasserbau Inspector sich durch eine unbefangene Untersuchung der Sache Seitens der Beteiligten so empfindlich verletzt zeigt, ist sehr zu bedauern.“

Es ist hier nicht klar, wer unter den „Beteiligten“ gemeint ist, auch nicht zu erkennen, wer die „unbefangene Untersuchung der Sache“ geführt hat. So viel aber ist gewiß, daß in öffentlicher Verhandlung der Herren Stadtverordneten vom 22. Februar 1871 die Neuerung gethätigt worden sind: „Es liege eine unvorsichtige Nachlässigkeit des betreffenden Beauftragten vor“ — es sei unbegreiflich, wie das Ziehen des Wehres hätte unterbleiben können“ — „man müsse die Bestrafung des etwaigen Schuldigen im Auge behalten“ — „nach Mittheilung eines Mühlensitzeren Sachwalters sei der Herr Wasserbau Inspector schon vor Wochen auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam gemacht worden.“

Und es sind diese Neuerungen, welche gleichzeitig Anklage und Aburtheilung ohne vorheriges Gehör des Angeklagten und ohne vorherige Untersuchung der Sache enthalten, nicht bloß in öffentlicher Sitzung der Herren Stadtverordneten gethan, sondern es ist ihnen auch noch durch den Druck weitere Verbreitung gegeben worden. Wird sich schon Jeder — Beamter oder nicht — durch Einseitigkeit seiner Persönlichkeit in öffentliche Verhandlungen verliert finden, so muß dies in weit härterer Weise bei einem Beamten der Fall sein, welcher ohne zur Stadtgemeinde in dienstlicher Beziehung zu stehen, sich bewußt ist, die ihm bei gewissenhafter Erfüllung seiner Amtspflichten gebildeten Freundschaften vielfach als Geschäftskunden im städtischen Interesse benützt zu haben. Ich erwähne hier seine Thätigkeit — Ausarbeitung der Pläne und Bauleitung — für die in neuerer Zeit ausgeführten Wasserbauten auf der Nordseite der Stadt (mit alleiniger Ausnahme der Gerberbrücke), für die neuen Brücken und Durchlässe im Burgauer und Connewitzer Forste, das sächsische Bad am Kopfwehr, für das neue Hochwehr und die neue Brücke am Frankfurter Thore, sowie die von ihm in nicht geringer Zahl der städtischen Behörden auf deren Ersuchen abgegebenen technischen Gutachten. Gegenüber diesen der Stadtgemeinde seit Jahren von ihm geleisteten Diensten sind jene von einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung gegen ihn gerichteten Angriffe gewiß nicht lobenswerth; sie sind es um so weniger, als von allen diesen Angriffen auch nicht einer seine Berechtigung hat.

Der Neuerung eines Mitgliedes der Herren Stadtverordneten in deren Sitzung vom 22. Februar v. J., daß der Wasserbautechniker schon vor Wochen auf die bevorstehende Wassergefahr aufmerksam gemacht worden sei, wird dadurch die Spitze abgedreht, daß derselbe Wasserbautechniker mich, wie ich schon oben bemerkt habe, bereits im Januar desselben Jahres unter Hinweis auf diese Gefahr zur Beschaffung der nöthigen und resp. möglichen Vorbeugungsmittel veranlaßt hat.

Daß in der Sitzung vom 17. Januar dieses Jahres vortragene Ausschussgutachten sagt: „Am 28. Juni, an welchem Tage wiederum Hochwasser eintritt, wiederholen sich die gleichen Uebelstände, wie im Februar, obgleich diesmal von besonderen elementaren Ereignissen, Ueberschwemmungen u. dgl. die Rede sein kann. Diesmal ist es vielmehr nach den aus dem Reue beginnenden Brüdern und Protokollen Holz und Deu, nach das Einhängen er-

schwert. Es gelangt nur, von 6 Tafeln 3 einzuhaben, weil sich die Hebelbäume verbiegen.“ Wenn sich die gleichen Uebelstände wie im Februar wiederholt haben sollten, so müßte am 28. Juni die Fluth wieder über den Weisengraben hinwegfließen und dadurch das dahinter gelegene Areal in seinen Tiefen unter Wasser gesetzt worden sein.

Daß weder das Eine noch das Andere geschehen, ist natürlich, und es geschah eben nicht, weil es keine Wasserstaunungen durch Erössen gab. Wird aber die Vertheilung des Uebelstandes auf das Ziehen der Schützen bezogen, so ist, abgesehen davon, daß nach dem oben Angeführten hier nur ein vermeintlicher Uebelstand vorliegt, das Ziehen der Schützen nicht, wie man in der Sitzung der Herren Stadtverordneten vom 28. Juni 1871 behauptet hatte, unterblieben oder zu spät erfolgt, sondern es fand an diesem Tage der Eintritt der Hochfluth drei Schützen gezogen worden; übrigens ist hier wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, weil der Elberfluther nur auf die ausgehigten jammlichen Regulierungsanlagen herabsetzt, deren unterer Theil aber erst in der Ausführung begriffen ist, das Ziehen sämtlicher Schützen auf diese Anlagen einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt und den Besigern der unterhalb gelegenen Grundstücke und Wassertriebe zu Schadenanträgen Veranlassung gegeben haben würde.

Daß aber „es diesmal Holz und Deu gewesen, welches das Einhängen erschwerte“, ist ein unrichtiges Referat; denn die von allen Zügen bestätigte Aussage des Aufsehers geht dahin, daß man sich mit dem Eise flüchtiger, sondern am Ritzsch- und Kopfwehr und nicht vor, sondern nach dem Ziehen der Schützen an diesem letzteren Wehre bemüht hat, das anstimmende Holz und Deu zu beseitigen, um das Verstopfen der Öffnungen zu verhindern.

Die in dem Berichte gebrauchte Ausdruckweise: „Die Hebelbäume müßten mit den ebenfalls defecten Ketten zur Reparatur nach Klein-Flöcher geschickt werden“, ist ebenfalls nicht wahrheitsgetreu; der betreffende Satz im Protokolle lautet: „um sowohl die Hebel, welche sich verbogen, wieder gerade richten, als auch einen Bruch an der Kette repariren zu lassen“. Nach dem Referate könnte man annehmen, daß sämtliche Ketten und schon vor ihrer Anwendung defect gewesen seien; die Unterlage zum Referate, das erwähnte Protokoll, spricht aber nur davon, daß eine Kette, und zwar während des Gebrauches einen Bruch erhalten hat und auch die Hebelbäume erst während des Gebrauches und nachdem schon drei Schützen gezogen worden, sich verbogen haben; und wenn sich Handwerkszeug während des Gebrauches einmal nicht bewährt, trifft da die Schuld, wenn eine solche überhaupt vorliegt, den Lieferanten oder den Besteller?

Im Ausschussgutachten wird weiter gesagt: „Nach einer Weisung u. dgl. wird endlich am 6. Juli auf Anordnung des Aufsehers der Wasserbautechniker vom Rathe ersucht, zweckmäßige Aenderungen im Vorschlag zu bringen.“

Da beim Winterhochwasser die Vorrichtungen und das Handwerkszeug zum Ziehen der Schützen gar nicht in Frage gekommen ist, so kann das Referat mit dem Worte „endlich“ nur andeuten wollen, daß zwischen dem Tage, an welchem das Verbiegen der Hebelbäume und ein Kettenbruch stattgefunden, am 28. Juni, und zwischen dem Tage, an welchem der Wasserbautechniker um sein Gutachten ersucht worden, am 6. Juli, ein langer Zeitraum verlossen sei.

Derselbe beträgt acht Tage und der Anregung des Aufsehers ist sofort entsprochen, ihm auch jene „Weisung“ schon am 28. Juni erteilt worden. Zu einer früheren Eile lag in den beiden letzten Beziehungen keine Möglichkeit, in ersterer Beziehung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Elberfluthers keine Veranlassung vor.

Wenn aber Einzelner Mitglieder der Herren Stadtverordneten die Dringlichkeit ihrer Anträge so sehr betont worden war und wenn das Ausschussgutachten erst am 17. Januar 1872 zum Vortrage gelangte, nachdem die Unterlagen bereits am 31. Juli 1871 den Herren Stadtverordneten übermittelte worden waren, in welchem Verhältnisse steht dann ein Zeitraum von 5^{1/2} Monaten zu einer Zeit von acht Tagen?

Das Ausschussgutachten enthält ferner die Worte: „ohre daß davon (zweckmäßige Aenderungen an den Vorrichtungen zum Ziehen der Schützen) nach der kürzlich stattgefundenen Befestigung Etwas ausgeführt worden wäre, so daß sich bei einer etwa plötzlichen eintretenden Hochfluth die alte Pläne wiederholen würde.“

Diese „kürzlich stattgefundenen Befestigung“ kann keine gründliche gewesen sein; sonst müßte man bemerkt haben, daß am Elberfluther zur Erleichterung der Handhabung der Schützen der Wehrzug durch Verlegung eines neuen 8 bis